

Der Bürgermeister

ERMN-M-NH-W
z. Kts.:
10. JULI 2009
K. A. Dei, Pa, Fe, Dr HO, M.L.
A. Banatke Wese

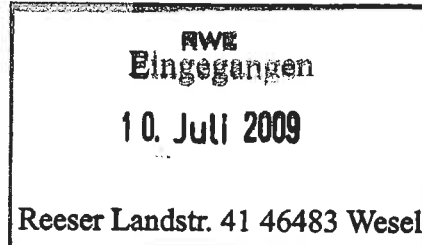
Stadt
Hamminkeln

Stadtverwaltung

Postfach 12 61, 46493 Hamminkeln

per Einschreiben

Firma
RWE Rhein-Ruhr AG
Reeser Landstraße 41
46483 Wesel



E-Mail berthold.uhrmann@hamminkeln.de
Durchwahl 88- 177
☎ 02852-880
Fax 02852/8844177
Sachbearbeiter/in Herr Uhrmann
Amt 63 Zimmer 217
Brüner Straße 9 46499 Hamminkeln
Aktenzeichen 63-00642/08-01
Ihr Zeichen
Datum 08.07.2009

Grundstück: Hamminkeln, Schledenhorster Straße
Gemarkung: Mehrhoog
Flur: 7
Flurstück: 880, 881, 882, 427/302
Bauvorhaben: Neubau einer Freiluftschaltanlage mit Überwachungsgebäude

Baugenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich Ihnen die Baugenehmigung gemäß § 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung für das o.g. Bauvorhaben.

Sie wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt und lässt aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.

Diese Genehmigung gilt auch für und gegen Ihren Rechtsnachfolger. Sie hat eine Gültigkeit von 3 Jahren.

Das o. g. Bauvorhaben ist entsprechend den beigefügten und als zugehörig gekennzeichneten Bauvorlagen auszuführen.

Die nachstehend oder in den Anlagen enthaltenen Bedingungen und Auflagen sowie die grünen Eintragungen sind Bestandteile dieser Genehmigung. Die Hinweise sind bei der Ausführung zu beachten.

Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu dieser Genehmigung siehe Beiblatt !

Öffnungszeiten:	Allgemein:	MO – FR: 8.30 – 12.00 Uhr und MO – DO: 14.00 – 16.00 Uhr
	Standesamt:	MO – FR: 8.30 – 12.00 Uhr, DI: 14.00 – 16.00 Uhr, DO: 14.00 – 18.00 Uhr
	Bürgerbüro:	MO – MI: 8.00 – 16.30 Uhr, DO: 7.30 – 17.30 Uhr, FR: 8.00 – 12.30 Uhr
	Sozialamt:	MO – FR: 8.30 – 9.30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
	Versicherungsamt:	MO – FR: 8.30 – 12.00 Uhr
Bankverbindung:	Verbandssparkasse Wesel	Volksbank Rhein-Lippe eG
	BLZ 356 500 00	BLZ 356 605 99
	Nr.: 360 040	Nr.: 1 510 081 010

Gebührenfestsetzung:

Für diesen Bescheid werden aufgrund des Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AvwGebO) vom 03.07.2001, in der zur Zeit geltenden Fassung, die Kosten wie folgt festgesetzt:

	Tarifstelle	Gebühren
Genehmigung	2.4.1.3 u. 2.4.1.c	14430,00 EUR

Gesamtbetrag 14.430,00 €

Der Berechnung liegen Rohbaukosten/Herstellungskosten gem. Anlage zugrunde.

Der Betrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang dieses Bescheides auf eines der Konten der Stadt Hamminkeln unter Angabe des Kassenzzeichens **0062995041060** zu überweisen.

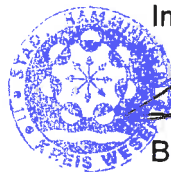
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftliche Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagenbegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so müsste dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem zuständigen Fachamt in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Bienen

Anlage:

Bedingungen, Auflagen, Hinweise

- Ausfertigung Bauherr
- Ausfertigung Akte
- Ausfertigung Kreis Wesel, Untere Landschaftsbehörde
- Ausfertigung Kreis Wesel, Untere Wasserbehörde
- Ausfertigung Kreis Wesel, Fachbereich 70, H. Linke
- Ausfertigung Kreises Wesel, FG 60-3 Immissionsschutz
- Ausfertigung Landschaftsverband Rheinland, LVR-Amt für Bodendenkmalpflege, Frau Marks
- Mitteilung Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

Bedingungen, Auflagen und Hinweise zur Baugenehmigung Nr. 00642/08 vom 08.07.2009

Bedingungen: keine

Auflagen:

Vor Baubeginn ist die Statik einschließlich dem Nachweis des konstruktiven Brandschutzes einzureichen.

Der Nachweis für die Standsicherheit muss von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle gemäß § 85 (2 Satz 1 Nr. 4) BauO NRW geprüft sein.

Die Baukontrollen für die tragende Konstruktion, insbesondere die Überprüfung der Stahlbetonbewehrung der einzelnen Betonierabschnitte sind gemäß DIN 1045 Abschnitt 4.2 rechtzeitig (möglichst 48 Stunden vor dem Betonieren) beim Prüfenieur anzumelden.

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stellen nach § 85 (2) Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung einzureichen, worin bescheinigt wird, dass die baulichen Anlagen entsprechend den Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.

Bis zur Rohbauabnahme bzw. abschließenden Fertigstellung ist die Einhaltung der Grundrißflächen und Höhenlage der baulichen Anlage entsprechend § 81 (2) BauO NRW von einem Sachkundigen (z. B. Bauleiter) zu bescheinigen.

Die Auflagen der Wasserbehörde des Kreises Wesel sind Bestandteil dieser Baugenehmigung und bei der Bauausführung zu beachten.

Stellungnahme vom 08.06.09
Anlage 1

Die Forderungen des Kreises Wesel, Fachbereich Bauen-Planen-Umwelt-Landwirtschaft, **FG 60-3 Immissionsschutz** sind hinsichtlich der Bauausführung bis zur Fertigstellung verbindlich, soweit sie die Betriebsführung betreffen, stets zu beachten.

Stellungnahme vom 10.03.09
Anlage 2

Die Forderungen des Amtes für Bodendenkmalpflege Rheinland sind hinsichtlich der Bauausführung bis zur Fertigstellung verbindlich, soweit sie die Betriebsführung betreffen, stets zu beachten.

Stellungnahme vom 17.03.09
Anlage 3

Die Forderungen des Brandschutzingenieurs sind hinsichtlich der Bauausführung bis zur Fertigstellung verbindlich, soweit die Betriebsführung angesprochen ist, stets zu beachten.

Stellungnahme vom 23.05.09
Anlage 4

Die Grundstückseinfriedigung darf maximal 2,00 m hoch errichtet werden.

Hinweise:

Die „Landschaftsrechtliche Befreiung“ des Kreises Wesel, untere Landschaftsbehörde, ist dieser Genehmigung beigelegt. Die Auflagen sind zu beachten.

Die straßenrechtliche Sondernutzung des Kreises Wesel ist dieser Genehmigung beigelegt. Die Auflagen sind zu beachten.

Bei Ausführung des Bauvorhabens sind die Bestimmungen über die gesetzliche Unfallversicherung zu beachten. Die zuständige Bauberufsgenossenschaft Rheinland und Westfalen, Viktoriastraße 21, 42115 Wuppertal, erhält eine Mitteilung über die Erteilung dieser Baugenehmigung und wird in eigener Zuständigkeit abklären, ob für Ihr Bauvorhaben der Abschluss einer Versicherung erforderlich ist.

Auf eine Bauzustandsbesichtigung für den Rohbau wird verzichtet.

Nach der Errichtung oder Änderung von Gebäuden muss der Eigentümer oder Erbbauberechtigte die Gebäudeeinmessung durchführen lassen.